Einwohnergemeinde Zermatt · Gemeindeverwaltung
Kirchplatz 3 · Postfach 345 · CH-3920 Zermatt
Telefon +41(0)27 966 22 11 · Fax +41 (0)27 966 22 00
gemeinde@zermatt.ch · www.gemeinde.zermatt.ch

ZERMATT
EINWOHNERGEMEINDE

Teilrevision des Bau- und Zonenreglementes

Reglement: Bau- und Zonenreglement
Artikel: Neu 19 a
Begründung: Neueinzonung bzw. Schaffung der Zonenkonformität für das Iglu-Dorf Rotenboden

Zone für wintertouristische Bauten und Anlagen und Skisportzone S

Die Zone für wintertouristische Bauten und Anlagen und Skisportzone im Gebiet Rotenboden ist für den Bau eines Iglu-Dorfes bestimmt.

Es sind nur temporäre Bauten gestattet, welche ausschliesslich in der Wintersaison (November bis April) betrieben werden (Schnee-Iglus, Iglu-Zelte, Iglu-Bar mit Küche, Whirlpools und Infrastrukturanlagen). Das Iglu-Dorf ist der Umgebung anzupassen.

Zu Beginn der Sommersaison müssen diese Bauten rückgebaut sein (Ausnahmen: bestehendes Stahl-Iglu und Container). Es dürfen keine zusätzlichen fixen Bauten errichtet werden.

In der Zone für wintertouristische Bauten und Anlagen und Skisportzone darf nur im Rahmen eines Detailnutzungsplans gebaut werden.

Die Kosten für Planung, Erschliessung und Unterhalt gehen zu Lasten des Betreibers.

Für die Skisportzone gilt der Artikel 28 des Bau- und Zonenreglements.

Einwohnergemeinde Zermatt
Präsident Leiter Verwaltung

Zermatt, 7. September 2011

GEMEINDEVERWALTUNG ZERMATT

Vom Staatsrate genehmigt
In der Sitzung vom 29. Nov. 2011
Siegelgebühr: Fr. 150.–
Bestätigt:
Der Staatskanzler:

Einwohnergemeinde Zermatt